

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 28: Verbotsirrtum und Irrtum über Entschuldigungsgründe

I. Der Verbotsirrtum

Fall: A erzählt seiner Ehefrau F von einem geplanten Raubmord an dem Juwelier J. Obgleich F von der Ernstlichkeit des Vorhabens überzeugt war, versuchte sie nicht, ihn davon abzuhalten, und unterrichtete auch nicht die Polizei; sie ging davon aus, als Ehefrau hierzu nicht verpflichtet zu sein (nach BGHSt 19, 295).

Strafbarkeit der F nach § 138 Abs. 1 Nr. 6, 8 StGB

1. oTb und sTb (+)

Vorgriff: 4. Strafausschließungsgrund nach § 139 Abs. 3?

F ist Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB), aber selbst ein Bemühen (das F ohnehin unterlassen hat) reicht bei Mord und Totschlag nicht aus (Abs. 3 Nr. 1).

2. RW (+)

3. Schuld? Verbotsirrtum?

1. Als Verbotsirrtum bezeichnete man das Fehlen der **Einsicht** des Täters, bei Begehung der Tat **Unrecht zu tun (§ 17 StGB)**

Die Regelung entspricht der sog. **Schuldtheorie**, die Vorsatz und Unrechtsbewusstsein trennt (vgl. *Puppe Stree/Wessels-FS* 183; *Rudolphi Maurach-FS* 51 [57]).

Mit der Anerkennung der Schuldtheorie (seit BGHSt 2, 194 [200]; vgl. auch BVerfGE 41, 121 [125]) hat die Rechtsprechung die frühere Auffassung des Reichsgerichts preisgegeben, der zufolge der Schuldvorwurf grds. kein Unrechtsbewusstsein voraussetzt; nur der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum wurde analog § 59 StGB a.F. dem vorsatzausschließenden Tatirrtum gleichgestellt (vgl. RGSt 1, 368; 57, 235; 72, 305 [309]).

Nicht durchgesetzt hat sich die sog. *Vorsatztheorie*, die im „Vorsatz“ ein den Tatbestandsvorsatz *und* das Unrechtsbewusstsein umfassendes Schuldmerkmal erblickt.

Beachte: Im Gegensatz zum Strafrecht wird im Zivilrecht die Vorsatztheorie herangezogen; ein Wertungsirrtum über das Erlaubtsein einer schädigenden Handlung führt also automatisch zu einem Entfallen des Vorsatzes, der im Zivilrecht im Rahmen der Schuld geprüft wird.

- **direkter Verbotsirrtum:** Unkenntnis der Verbotsnorm.
- **indirekter Verbotsirrtum:** Irrtum über das Eingreifen einer Erlaubnisnorm (= Erlaubnisirrtum, *nicht* Erlaubnistatbestandsirrtum).

2. Unrechtseinsicht ist das Bewusstsein des Täters, eine Norm der Rechtsordnung (nicht notwendig auch des Strafrechts) zu verletzen (vgl. BGHSt 2, 194 [202]; 15, 377 [383]; *Jescheck/Weigend* § 41 I 3 a; *Küper JZ* 1989, 617 [621]; *Roxin AT I* § 21/12 f.; *Rudolphi*, Unrechtsbewusstsein, Verbotsirrtum und Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, 1969, 44 ff.; auf sanktionsbewehrte Normen begrenzend: *Neumann JuS* 1993, 793 [795]; *Otto Jura* 1990, 645 [647]). Für das Unrechtsbewusstsein genügt es z.B., wenn der Täter sein Verhalten bloß für ordnungswidrig hält (OLG Celle NJW 1987, 78; OLG Stuttgart NStZ 1993, 344 [345]; NK-

Neumann § 17 Rn. 28), jedoch reicht die Annahme, das Handeln sei (nur) sozialschädlich oder unmoralisch, (noch) nicht aus.

Eine genaue Kenntnis des Norminhalts ist ebenso wenig erforderlich wie die Kenntnis der Strafbarkeit des Verhaltens.

Das Unrechtsbewusstsein ist insoweit tatbestandsbezogen, als es den spezifischen Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Deliktsart zum Gegenstand hat (BGHSt 42, 123). Verwirklicht der Täter mehrere Straftatbestände in Tateinheit, so kann das Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der jeweiligen Delikte teilbar sein (BGHSt 10, 35).

3. Bei Unvermeidbarkeit: Schuldausschluss; sonst Strafmilderung (§ 17 S. 2 StGB).

Maßstab der Vermeidbarkeit sind die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des konkreten Täters unter Beachtung der ihn in seiner Position treffenden Rechtspflichten. Die Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der spezifischen Lebens- und Berufssituation des Täters, seiner Vorbildung sowie aus üblichen Anlässen, Rechtsauskünfte einzuholen.

Beachte: Die Kriterien für einen Verstoß gegen die innere Sorgfalt bei der Fahrlässigkeit lassen sich entsprechend heranziehen (vgl. *Otto* § 13/47 f.).

Verlässliche Auskünfte sind regelmäßig nur von zuständigen, sachkundigen und unvoreingenommenen Personen oder Stellen zu erwarten, die zugleich die Gewähr für eine objektive und verantwortungsbewusste Information bieten.

Ergebnis: F konnte Irrtum vermeiden; Schuld (+).

II. Bei einem Irrtum über die **tatsächlichen Voraussetzungen** eines entschuldigenden Notstands (etwa: A stößt B von der rettenden Planke, ohne das nahe Ufer zu bemerken) gilt § 35 Abs. 2 S. 1 StGB.

Der Irrtum über die Existenz eines rechtlich nicht anerkannten Entschuldigungsgrunds oder über die Grenzen eines anerkannten Entschuldigungsgrunds (= Wertungsirrtum) ist hingegen unbeachtlich.